

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 29.09.2022

Nr. 115

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 888 Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 06.10.2022
- 888 Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Beckedorf am 06.10.2022
- 889 Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2019
- 890 Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen 2015
- 891 Gemeinde Wietze, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung
- 892 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Kommunalprüfung zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Zweckverbänden
- 892 Gemeinde Eicklingen, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“
- 894 Stadt Bergen, Bebauungsplan Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 895 Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderungen / Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen
- 897 Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 06.10.2022

Am Donnerstag dem 06.10.2022 um 19:00 Uhr findet im Kiebitzverein Bunkenburg, Lachendorf OT Bunkenburg, Bunkenburger Straße 12 die 5. öffentliche Sitzung des Rates Lachendorf statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Gemeindedirektorin, Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Information über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NKomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NKomVG
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anmeldung des Vorhabens "Gestaltung Spielplatz" in Bunkenburg für die Förderung im Rahmen der Dorfentwicklung
8. Bebauungsplan Nr. 24 "Auf dem Sandbruche", 5. Änderung;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf und seiner Begründung
 - c) Satzungsbeschluss sowie Beschluss über die Begründung (§10 Abs. 1 BauGB)
9. Bebauungsplan Nr. 20 "Flottkamp"; 1. Änderung
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen während des Auslegungsverfahrens gemäß §§13 in Verbindung mit 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf einschließlich der Begründung
 - c) Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs.1 BauGB und Beschluss über die Begründung
10. Einbringung von Anträgen
 - 10.1. Antrag der Gruppe UB/Grüne auf Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden
 - 10.2. Beschlussfassung über den Antrag der FDP-Fraktion über die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für das Neubaugebiet Südhang III (Bertha-von-Suttner-Ring, Marie-Curie-Straße)
 - 10.3. Antrag der UB über die Einrichtung von Busanbindungen zum Edeka-Einkaufszentrum, den Neubaugebieten "Am Südhang" und "Am Gymnasium" sowie eine ständige Busanbindung zum Ortsteil Gockenholtz
 - 10.4. Antrag der UB auf Klärung des Standortes für die Einrichtung eines neuen Jugendplatzes in Lachendorf
11. Terminplanung
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Beckedorf am 06.10.2022

Am 06.10.2022 findet um 19:00 Uhr im Familiencafe Hof Grauen, Hof Grauen 1, 29320 Südheide, OT Beckedorf eine öffentliche Sitzung des Orsrates Beckedorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Berichte und Bekanntgaben des Ortsbürgermeisters

5. Berichte und Bekanntgaben der Bürgermeisterin
6. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
7. Schaukommission für Gewässer III. Ordnung, Hier: Benennung von Vertretern / Vertreterinnen
8. Dorfentwicklungsplan Dorfregion Südheide-Wietzendorf
9. Haushalt 2023
10. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
11. Behandlung von Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
12. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 27.09.2022
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2019

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Wathlingen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 30.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Samtgemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Wathlingen zum 31.12.2019			
AKTIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Immaterielles Vermögen	17.934,63	13.341,16
2.	Sachvermögen	21.341.658,31	21.208.244,66
3.	Finanzvermögen	4.052.872,06	4.792.757,55
4.	Liquide Mittel	492.502,05	576.089,09
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	203.132,40	239.691,49
Bilanzsumme		26.108.099,45	26.830.123,95
PASSIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	7.647.955,71	7.380.819,95
1.1	Basis-Reinvermögen	3.606.051,50	3.610.851,50
1.2	Rücklagen	893.322,90	1.841,93
1.3	Jahresergebnis	528.811,70	1.010.445,91
1.4	Sonderposten	2.619.769,61	2.757.680,61
2.	Schulden	13.774.742,38	14.649.792,53
2.1	Geldschulden	12.062.778,74	10.753.519,68

2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.762.778,74	9.053.519,68
2.1.3	Liquiditätskredite	3.300.000,00	1.700.000,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	337.865,92	452.094,12
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.374.097,72	3.444.178,73
3.	Rückstellungen	4.571.502,11	4.708.018,17
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	113.899,25	91.493,30
Bilanzsumme		26.108.099,45	26.830.123,95

Wathlingen, den 29. September 2022
Samtgemeinde Wathlingen

Claudia Sommer L.S.
Samtgemeindegemeinderin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen 2015

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2015 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Jahresabschluss 2015 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindegemeinderin vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Samtgemeindegemeinderins und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2015 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 30.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Samtgemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Wathlingen zum 31.12.2015			
AKTIVA		31.12.2014	31.12.2015
1.	Immaterielles Vermögen	5.969,23	13.072,56
2.	Sachvermögen	19.045.754,19	17.669.511,81
3.	Finanzvermögen	245.941,19	262.411,54
4.	Liquide Mittel	79.894,10	19.160,75
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		19.377.558,71	17.964.156,66
PASSIVA		31.12.2014	31.12.2015
1.	Nettoposition	7.497.351,75	6.729.950,07
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	249.318,47	249.318,47
1.3	Jahresergebnis	506.691,89	-45.573,03
1.4	Sonderposten	6.741.341,39	6.526.204,63
2.	Schulden	11.737.392,09	11.023.463,95

2.1	Geldschulden	11.530.262,20	11.032.556,85
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.490.262,20	11.032.556,85
2.1.3	Liquiditätskredite	40.000,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.595,29	146.729,06
2.4	Transferverbindlichkeiten	12,80	26.157,80
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	69.521,80	-181.979,76
3.	Rückstellungen	142.814,87	210.742,64
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		19.377.558,71	17.964.156,66

Wathlingen, den 29. September 2022
Samtgemeinde Wathlingen

Claudia Sommer L.S.
Samtgemeindegemeinderin

Gemeinde Wietze, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wietze
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wietze in der Sitzung am 01.09.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

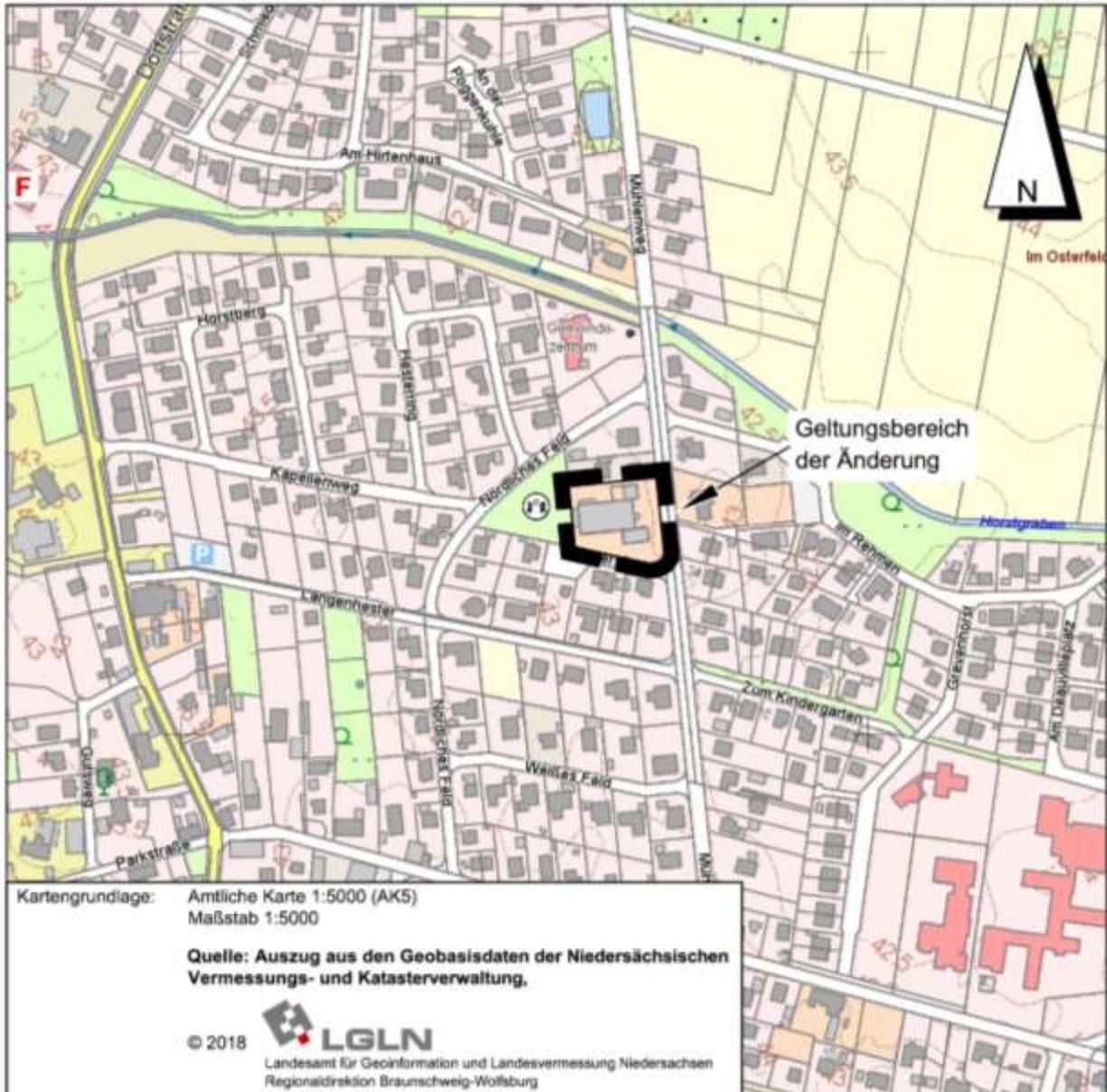
§ 6

Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind unerheblich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, wenn sie eine Wertgrenze von 1.500.000 € überschreiten.

Wietze, den 01.09.2022
Gemeinde Wietze

Klußmann
Bürgermeister



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“ kann im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen - Team III (Bauen und Umwelt) - während der Sprechzeiten

Montag:	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 12:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel www.flotwedel.de von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“ auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Nördliches Feld“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wienhausen, den 28.09.2022

Im Auftrag
Baars

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“

Bebauungsplan Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“

hier: Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“ befindet sich im südlichen Siedlungsgebiet des Ortsteils Eversen und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000 (AK 5))

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 18:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen:

<https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Eversen Nr. 8 "Steinweg" mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Eversen Nr. 7 „Moorkamp – 2. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergen, den 27.09.2022

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

In Vertretung L.S.
Frank Juchert

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderungen / Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Marien-Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde in Wienhausen hat für den Friedhof folgende Änderungen / Ergänzungen der Friedhofsordnung vom 23.02.2005 mit den Änderungen vom 15.06.2011 beschlossen:

§ 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

...

Ersatz Absatz 2:

(2) Für Rasenreihengrabstätten gelten die Regelungen der „Ordnung über die Gestaltung und Nutzung von Rasengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten“ (siehe Anlage 2 zur Friedhofsordnung).

...

Ergänzung Absatz 4:

(4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Einebnung der Grabstätte (vollständige Entfernung von Bewuchs, Grabmalanlagen, Grabmal inklusive etwaiger Fundamente u.ä.) hat die Nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu veranlassen. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

§ 13 Wahlgrabstätten

...

Ergänzung Absatz 6:

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Gebühr für die Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Einebnung der Grabstätte (vollständige Entfernung von Bewuchs, Grabmalanlagen, Grabmal inklusive etwaiger Fundamente u.ä.) hat die Nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu veranlassen. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

Ergänzung § 13a:

§ 13a Rasendoppelgrabstätten

(1) Rasendoppelgrabstätten werden als Grabstätte für Sargbestattung mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit. Die Bestattung von zusätzlichen Urnen ist ausgeschlossen.

(3) Für Rasendoppelgrabstätten gelten die Regelungen der „Ordnung über die Gestaltung und Nutzung von Rasengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten“ (siehe Anlage 2 zur Friedhofsordnung).

§ 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

Ersatz Absatz 2:

...

(2) Für Urnenrasenreihengrabstätten gelten die Regelungen der „Ordnung über die Gestaltung und Nutzung von Rasengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten“ (siehe Anlage 2 zur Friedhofsordnung).

Ersatz Anlage 2:

Anlage 2 zur Friedhofsordnung

Ordnung für die Gestaltung und Nutzung von Rasengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

1. Die Unterhaltung der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

2. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

3. Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

4a. Jede Urnenrasenreihen-Grabstelle sowie jede Rasenreihen-Grabstelle ist mit einem einheitlich gestalteten liegendem Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein (Halmstad Granit) zu versehen. Die Maße der Rasengrabplatte sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 50 cm x 35 cm x (min.) 6 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) umfasst (mindestens) Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr (eine Grabplatte je bestattete Person).

Das Grabmal ist mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden einzusetzen.

4b. Jede Rasendoppelgrabstätte ist mit einem einheitlich gestalteten liegenden Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein (Halmstad Granit), für zwei Inschriften zu versehen. Die Maße der Rasengrabplatte sind (Länge x Breite/Höhe x Dicke) 60 cm x 40 cm x (min.) 6 cm. Die Inschrift (vertieft und getönt) je bestatteter Person umfasst (mindestens) Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr.

Das Grabmal ist mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden einzusetzen.

4c. Das Grabmal bzw. die Nachbeschriftung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung von der nutzungsberechtigten Person bei einem qualifizierten Fachbetrieb zu beauftragen und bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung nach ergebnisloser Aufforderung das vorgeschriebene Grabmal nach Mindestvorgaben auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beauftragen.

5. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz 4a bis 4c genannten Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

6. Das Abräumen von Rasengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Wienhausen, 24.08.2022

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen
Der Kirchenvorstand

gez. Barth
Vorsitzende:

L. S.

gez. Bunkenburg
Kirchenvorsteher:

Die Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 21.09.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Celle
Der Kirchenkreisvorstand

gez. Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende:

L.S.

gez. Burghardt
Kirchenkreisvorsteher:

- - -

Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen in Wienhausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen für den Friedhof in Wienhausen am 24.08.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Bestattung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-4 und 8) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit.

1. Reihengrabstätten		
a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		
- Bestattungsgebühr:		97,00 €
- Nutzungsrecht:		303,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		
- Bestattungsgebühr:		97,00 €
- Nutzungsrecht:		202,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- Bestattungsgebühr – je Bestattung:		121,00 €
- Nutzungsrecht für 30 Jahre		– je Grabstelle:
404,00 €		
- Verlängerung – je Jahr und Stelle:		13,47 €
3. Urnenreihengrabstätten		
- Bestattungsgebühr:		97,00 €
- Nutzungsrecht für 30 Jahre:		202,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
- Bestattungsgebühr – je Bestattung:		121,00 €
- Nutzungsrecht für 30 Jahre		– je Grabstelle:
283,00 €		
- Verlängerung – je Jahr und Stelle:		9,44 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld (Ziffern 5-7) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

- | | | | |
|----|---|------------|------------------------|
| 5. | Rasenreihengrabstätten | | |
| | - Bestattungsgebühr | | 97,00 € |
| | - Nutzungsrecht für 30 Jahre: | | |
| | | 1.428,00 € | |
| 6. | Rasendoppelgrabstätten | | |
| | - Bestattungsgebühr – je Bestattung: | | 121,00 € |
| | - Nutzungsrecht für 30 Jahre | | – je Doppelgrabstätte: |
| | | 3.060,00 € | |
| | - Verlängerung – je Jahr und Doppelgrabstätte: | | 102,00 € |
| 7. | Urnenrasenreihengrabstätten | | |
| | - Bestattungsgebühr: | | 97,00 € |
| | - Nutzungsrecht für 30 Jahre: | | 1.027,00 € |
| 8. | Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 Abs. 5 Friedhofsordnung. Gebühr enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts | | |
| | - Bestattungsgebühr – | je | Bestattung: |
| | | | 121,00 € |
| | - zusätzliche Urnenbeisetzung – | je | Bestattung: |
| | | | 162,00 € |
| | - zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | | |
| 9. | Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (4) bzw. § 13 (6) der Friedhofsordnung. Gebühr umfasst die Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben | | |
| | - für eine Grabstätte je Jahr und Grabstelle: | | 37,50 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung: | |
| | a) in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 493,85 € |
| | b) in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 273,70 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung: | 119,00 € |
| 3. | Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. | |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung | |
| | - - je Grabmal: | 88,20 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage | |
| | - - je Anzeige: | 33,30 € |
| 3. | Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung | |
| | - - je Antrag: | 161,30 € |

IV. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle

- je Trauerfeier:
217,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.02.2005 mit den Änderungen vom 15.06.2011 und den Ergänzungen vom 25.04.2019 außer Kraft.

Wienhausen, 24.08.2022

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wienhausen:

gez. Barth
Vorsitzende:

L. S.

gez. Bunkenburg
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 21.09.2022

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle:

gez. Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende:

L.S.

gez. Burghardt
Kirchenkreisvorsteher:

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN